

# Leipziger Tageblatt

8132

und  
**Anzeiger.**

**N<sup>o</sup> 231.**

**Dienstag, den 19. August.**

**1845.**

## Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 18. August 1845.

Das durch früheren Tagesbefehl zum 25. und 29. d. M. angeordnete Nachexerciren unterbleibt.

Der Commandant der Communalgarde.  
**G. Haase.**

### Noch ein Wort über unser Wahlgesetz.

Bereits vor einigen Tagen wurde in diesem Blatte auf die wegen Verbesserung unseres Wahlgesetzes in mehreren Theilen Sachsens veranstaltete Petition aufmerksam gemacht. Schon beim vorigen Landtage erging eine Petition in diesem Sinne von Leipzig aus. Es scheint angemessen, einige der Hauptpunkte derselben jetzt in Erinnerung zu bringen. — In der Volkrepräsentation sollen sich die Wünsche und Bedürfnisse des Volks rein und ungetrübt offenbaren; sie ist das Organ, durch welches sich die Stimme der Staatsbürger innerhalb der den Repräsentanten eingeräumten Competenz ausspricht.

Das Wahlgesetz, nach dessen Bestimmungen bloß sich verfassungsmäßig die Stimme des Volks offenbaren kann, wird ein desto zuverlässigeres Mittel zur Darlegung dieser Stimme sein, je weniger es den Kreis der Stimmberechtigten und Wählbaren beengt, auf der andern Seite aber auch als desto trügerischer sich darstellen, je größere Schranken es hierbei zieht.

Die geachtetsten Staatsrechtslehrer theilen diese Ueberzeugung.

Werfen wir von diesem Gesichtspuncte aus einen Blick auf unser Wahlgesetz v. 24 Septbr. 1831, so finden wir so Manches, was mit jenen Forderungen des ächten Repräsentativsystems keineswegs übereinstimmt, hauptsächlich aber: Unterscheidungen nach Ständen, mittelbare Wahlen und Schmälerungen des Stimmrechts sowohl als der Wählbarkeit.

Wir bescheiden uns, daß die Abtheilung der Stimmberechtigten nach Ständen, da sie in dem geschichtlichen Boden, in welchem sie wurzelt, noch zu fest gegründet ist, so wie die mittelbaren Wahlen, da sie in den Anfängen des constitutionellen Lebens ihre Entschuldigung finden, zur Zeit noch beizubehalten sein dürften.

Wir finden aber dagegen in den rücksichtlich des Stimmrechts und der Wählbarkeit angeordneten Beschränkungen lediglich eine willkürliche (positive) Festsetzung, welche dem Geiste unserer Repräsentativverfassung gänzlich widerspricht und deren Aufhebung nicht nur keine Schwierigkeiten bereiten, sondern

vielmehr die Durchführung unserer Verfassungsurkunde erleichtern und das Ziel, welches man bei deren Verabredung vor Augen hatte, uns näher führen muß.

Unter jene schon jetzt sofort zu beseitigenden Beschränkungen zählen wir vorzüglich dreierlei.

Erstens die Bestimmung, nach welcher zur Stimmberechtigung in allen drei Klassen (nicht bloß in der der Rittergutsbesitzer, wo es die Sache erfordert) Ansässigkeit vorausgesetzt wird (§. 5. a: 55. a des Wahlgesetzes.)

Nach der Städteordnung §. 126 sind Behufs der Stadtverordnetenwahlen alle, im städtischen Gemeindebezirke wesentlich wohnhaften Bürger stimmberechtigt. Und in Beziehung auf die Wahlmännerwahl Behufs der Wahl der Landtagsabgeordneten, sollte das städtische Bürgerrecht an und für sich nicht schon Ansprüche auf Ausübung des politischen Bürgerrechts gewähren? Die Natur des städtischen Gewerbes, welches doch ohne Grundbesitz betrieben werden kann, sollte nicht die bei der Beschränkung der Wahlen der Ritterschaft und des Bauernstandes — wo die Nothwendigkeit des Grundbesitzes aus dem Begriffe selbst sich ergibt — die obwaltenden Gründe ausschließen?

Zweitens die Vorschrift, nach welcher die Wahlmänner die Landtagsabgeordneten nur aus ihrer Klasse und aus ihrem Wahlbezirke wählen dürfen, (§. 7 u. 95. d. Wahlgesetzes).

Aus der im Wahlgesetze ferner angeordneten Eintheilung des Landes in Wahlbezirke ergibt die Berechnung, daß durchschnittlich in den Städten auf 18000 Einwohner, auf dem Lande auf 47000 Einwohner 1 Abgeordneter kommt. Nun aber sind von dieser Gesamtmasse alle nach §§. 5. 8. 22. 56. 95. des Wahlgesetzes nicht wählbaren Einwohner auszuschließen, und so stellt es sich heraus, daß die Wahl der Abgeordneten in Städten sowohl als auch auf dem Lande auf eine nur sehr geringe Zahl von Personen, und zwar oft nur auf 30 und 50 Wählbare eingeschränkt ist. Man hat dergleichen Beschränkungen in die Verfassungen anderer constitutionellen Staaten Deutschlands aufzunehmen mit Recht Bedenken getragen, und dadurch die Hindernisse, welche sich der Offenbarung der reinen unverfälschten Volkstimme entgegenstellen, besser beseitigen zu können geglaubt.